



Richtlinien – für Teichwirtschaft

1. Dokumentation.....	2
2. Umstellung.....	2
3. Biotopstrukturen.....	3
4. Trockenlegung und Kalkung.....	3
5. Karpfenteichwirtschaft.....	3
5.1 Haltung.....	3
5.2 Wasserqualität.....	4
5.3 Düngung.....	4
5.4 Fütterung.....	4
5.5 Gesundheit.....	5
5.6 Fischbesatz.....	5
5.7 Besatzobergrenzen.....	5
5.8 Zukauf und Verbreitung.....	5
5.9 Fischvermehrung und -zucht.....	6
5.10 Transport und Schlachtung.....	6
6. Forellenteichwirtschaft.....	6
6.1 Wasserqualität und Besatzdichte.....	6
6.2 Beschaffenheit der Teiche.....	6
6.3 Anforderungen an die Besatzfische.....	7
6.4 Gewässerschutz.....	7
6.5 Fütterung der Raubfische.....	7
6.6 Gesundheit und Hygiene.....	7
6.7 Fischvermehrung.....	8
6.8 Tierschutz.....	8
6.9 Umstellung und Dokumentation.....	8
6.10 Transport und Schlachtung.....	8

Als Grundlage dienen die **EG-Verordnung Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91** und die **EG-Verordnung Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**, sowie deren Folgeverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere ist auch die VO (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009 für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur einzuhalten.

Die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Dokumentation

Der Teichwirt ist verpflichtet, ein Teichbuch zu führen. Für jeden Teich muss über folgende Daten Buch geführt werden:

- Besatzzahl und Besatzgewicht für jede Fischart und Altersklasse
- Herkunft des Besatzes
- Datum und Aufwandmenge von Kalkungen
- Eventuelle Medikamentenbehandlungen
- Abfischergebnis
- Perioden der Trockenlegung und Bespannung

2. Umstellung

Für Aquakulturbetriebe einschließlich des vorhandenen Tier- und Algenbestandes gelten nach Art. 38a der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten
- b) für Anlagen, die entleert wurde oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten
- d) für Anlagen im offenen Gewässer ein Umstellungszeitraum von 3 Monaten

3. Biotopstrukturen

Der Betrieb ist verpflichtet, im Teich Biotop-Strukturen, Rückzugsmöglichkeiten und Unterstände für Flora und Fauna zu belassen. Im Durchschnitt des Betriebes muss mind. 30% der Uferlinie eine mind. 2 m breite Verlandungs - und Röhrlichtzone und/oder überhängende Bäume etc. aufweisen. Dämme und Ufer werden (vorzugsweise) nach dem 1. September gemäht.

4. Trockenlegung und Kalkung

Die Teiche sind nach Möglichkeit im Winter trockenenzulegen und anschließend bis März/April wieder zu bespannen.

Bei kritischen Wettersituationen (z.B. Gefahr von Kiemenfäule) bzw. zur Egelbekämpfung darf Branntkalk ausgebracht werden, soweit der Bedarf schriftlich über den Veterinär bzw. den Fischgesundheitsdienst nachgewiesen werden kann. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- max. jährl. Ausbringungsmenge von 100 kg pro Hektar auf den feuchten Teichboden (im Abfischbereich),
- max. jährl. 100 kg pro Hektar Wasserkalkung,
- Amphibien und deren Laichplätze dürfen nicht gefährdet werden
- Genaue Dokumentation über die Anwendungen im Teichbuch

5. Karpfenteichwirtschaft

5.1 Haltung

Die Haltung der Fische ist an die Ansprüche, die die aufgezogenen Fischarten an ihren Lebensraum stellen, angepasst (z.B. Sauerstoffgehalt, Temperatur, Strömung o. Wasseraustausch, natürliche Bodenbeschaffenheit).

Die Aufzucht in künstlichen Behältnissen (Polyester, Beton etc.) ist unzulässig. Der kurzfristige Aufenthalt von Brütlingen bis zu max. 8 Wochen zur Anfütterung, und die Hälterung von Speisefischen in künstlichen Behältnissen ist gestattet. Die Hälterung ist möglichst schonend zu gestalten. Verletzungen (z.B. durch raue Betonwände oder scharfkantige Steine) müssen dabei ausgeschlossen werden.

Es dürfen bei Einrichtungen und Betrieb der Haltungssysteme nur Materialien und Substanzen eingesetzt werden, die nachweislich keine schädigende Wirkung auf die gehaltenen Organismen oder die Umwelt ausüben.

5.2 Wasserqualität

Das Zulaufwasser darf keine oder eine nur geringe Belastung anthropogenen Ursprungs (z.B. Schwermetalle) aufweisen und nicht oder nur gering abwasserbelastet ($BSB_5 < 6 \text{ mg}$) sein. Das entspricht einer Gewässergüteklasse II. Bei Verdacht muss alle 3 Jahre eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Schwermetalle und organisch toxischer Verbindungen anhand einer Schlammmischprobe vorgenommen werden. Bei Verdacht hinsichtlich einer möglichen Belastung auf Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel müssen die Speisefische untersucht werden. Es wird dringend empfohlen, mit den unmittelbaren Anliegern mit herkömmlicher Landbewirtschaftung eine ökologisch verträgliche Gewässer-Randzonenbewirtschaftung zu vereinbaren. Dabei ist auch der Zufluss ist zu beachten. Besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Kläranlage am Zulauf) müssen mit dem Biokreis e.V. geklärt werden.

Eine Belüftung des Gewässers ist nur zum Zweck der Lebenserhaltung in Extremsituationen erlaubt und nicht zur Zuwachserhöhung.

5.3 Düngung

Zur Steuerung des Planktonwachstums darf in einem Umfang von max. 20 kg N pro Hektar organisches Material (z.B. Festmist, Grünschnitt) in den Teich eingebracht werden. Das Material stammt aus Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus. Kann der Bedarf nicht in ökologischer Qualität gedeckt werden, darf nach Rücksprache mit der Beratung organisches Material aus herkömmlichen, extensiv wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden (zugelassen sind ggf. konventioneller Rinder-, Schaf-, Ziegen-, und Pferdemit und Grünschnitt von extensiven Wiesen).

5.4 Fütterung

Grundlage des Fischzuwachses ist das Futterangebot des Teiches. Mindestens 50% des Zuwachses werden über das natürliche Nahrungsangebot im Teich erreicht. Um eine optimale Nutzung des eiweißreichen Teichfutters sicherzustellen, ist eine ergänzende pflanzliche Fütterung gestattet.

Futtermittel müssen nach den Biokreis-Richtlinien, bzw. vom Biokreis anerkannten Bio-Anbauverbänden, mindestens aber gemäß der EG-VO Nr. 834/07 und Nr. 889/08 erzeugt sein. Nicht erlaubt sind:

- Proteine tierischer Herkunft,
 - antibiotische, wachstumssteigernde, synthetische Futterzusatzstoffe (z.B. synthetische Aminosäuren,
 - konventionelle Fertigmischfutter
- Futtermittel aus genetisch modifizierten Organismen oder deren Erzeugnisse.

5.5 Gesundheit

Der Gesundheit und Hygiene ist vorbeugend größte Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Behandlung der Fische in Tauchbädern durch den Fischhalter ist Kalk oder Kochsalz erlaubt. Der Einsatz sonstiger Fischbehandlungsmittel und Antibiotika ist ausschließlich bei Verschreibung durch den Tierarzt gestattet. Dabei ist die auf den Beipackzetteln angegebene Wartezeit zu verdoppeln (beträgt jedoch mind. 48 Stunden), bevor die Fische in Verkehr gebracht werden. Sämtliche Behandlungen sind im Teichbuch zu dokumentieren.

5.6 Fischbesatz

Es dürfen keine durch Gentechnik bzw. Biotechnologie (z.B. Triploidisierung, Gynogenese) in ihrem Erbgut manipulierte veränderte Organismen verwendet werden.

5.7 Besatzobergrenzen

Bei Besatz - und Laichfischen sind regionale Rassen und Zuchtstämme zu wählen. Die Besatzstärke hat sich hauptsächlich an dem natürlichen Ertragspotential und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Bei reiner Getreidezufütterung begrenzt die vorhandene Naturnahrung die ökologisch verträgliche Besatzstärke. Folglich gelten keine Besatzobergrenzen. Der Bedarf darf aber maximal so hoch angesetzt werden, dass mindestens 50% des Zuwachses über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Bei Einsatz von Eiweißträgern in der Fütterung sind folgende Besatzobergrenzen für die Hauptwirtschaftsfische zu beachten:

- 3.000 – 4.000 K1 (einsömmerige Karpfen) oder
- 600 K2 (zweisömmerige Karpfen) oder
- 5.000 – 7.000 S1 (einsömmerige Schleien) oder
- 2.500 S2 (zweisömmerige Schleien) pro Hektar (ha)

Bei Besatz mit Schleien ist diese Besatzzahl von den Karpfenbesatzzahlen in Abzug zu bringen. Bei Besatz mit K4, K5 etc. ist nach Rücksprache mit dem Biokreis e.V. eine gesonderte Regelung zu treffen.

5.8 Zukauf und Verbreitung

Der Besatz (Eier, Brütlinge, Setzlinge usw.) darf nur aus Biokreis-Betrieben bzw. aus Betrieben der anerkannten Bio-Anbauverbände gemäß der Prioritätenliste nach den Richtlinien des Biokreis e.V. für Landwirtschaftliche Erzeugung zugekauft werden.

Konventionelle Ware darf nur gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus anerkannt ökologischer bzw. nachhaltiger Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen dann deutlich als „konventionell“ gekennzeichnet werden. Wenn aus konventionellem Besatz erzeugten Fische 2/3 ihrer Lebenszeit unter den in diesen Richtlinien definierten Bedingungen gehalten wurden, ist eine Kennzeichnung als Biokreis-Erzeugnis möglich.

Handelt ein Betrieb mit Fischen, so darf eine Fischart nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung stammen. Werden konventionell erzeugte Fischarten (z.B. Forellen) als Zusatzsortiment angeboten, so muss die konventionelle Herkunft deutlich und nachvollziehbar gekennzeichnet sein. Bei der Haltung von nicht autochthonen (einheimischen) Fischarten, z.B. Amur, Regenbogenforelle, muss sichergestellt sein, dass diese Fischarten keine Verbreitung in heimischen Gewässern finden.

5.9 Fischvermehrung und -zucht

Die Laichfische stammen von anerkannt ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Regionale Arten sind bevorzugt zu vermehren.

Die Gewinnung der Laichprodukte hat natürlich zu erfolgen, z.B. in Dubischteichen. Der Einsatz von Hormonen im Laichgeschäft (auch arteigenen, z.B. Hypophysen und Hypophysenextrakt) ist unzulässig. Um die natürliche Fortpflanzungsfähigkeit der Zuchtstämme zu erhalten, bzw. zu fördern, müssen die Laichfische aus Jahrgängen mit natürlicher Brutgewinnung stammen.

5.10 Transport und Schlachtung

Lebende Fische müssen bei Transport und Hälterung mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Beim Schlachten der Tiere ist darauf zu achten, dass den Tieren kein unnötiges Leid zugefügt wird. Die Fische müssen vor dem Schlachten betäubt und dürfen nicht durch Ersticken getötet werden. Einrichtungen für Betäubung und Schlachtung müssen effektiv und nachvollziehbar gut gewartet sein. Der Schlachtvorgang ist möglichst schnell und stressfrei durchzuführen.

6. Forellenteichwirtschaft

6.1 Wasserqualität und Besatzdichte

Das der Fischzucht zugeführte Wasser muss mindestens die Gewässergüte II aufweisen. Liegen mögliche Kontaminationsquellen im Einzugsbereich, muss durch regelmäßige Analysen der jeweilig kritischen Wasserwerte die Gewässergüte dokumentiert werden. Diese können vom Biokreis auch stichprobenartig angeordnet werden.

6.2 Beschaffenheit der Teiche

Die Beschaffenheit der Teiche soll in jeder Hinsicht einem Ausschnitt eines natürlichen Forellengewässers gleichen. Es werden (insbesondere) verschiedene Strömungsbereiche geschaffen. Die Teiche müssen teilweise beschattet werden und der Teichboden soll eine natürliche Beschaffenheit aufweisen. Künstliche Behältnisse (z.B. Betonbecken) sind nur zur kurzfristigen Hälterung und zum Vorstrecken der Brut bis zu 4 cm Länge zulässig.

6.3 Anforderungen an die Besatzfische

Weder die Besatzfische noch der Zuchtstamm dürfen gentechnisch oder biotechnologisch manipuliert worden sein. Die Elternfische müssen nach ökologischen Richtlinien gehalten werden. Setzlinge dürfen nur in begründeten und vorher genehmigten Ausnahmefällen konventionell zugekauft werden. Jedoch ist dies nur befristet bis zum 31.12.2015 und nur bis zu einem Anteil von maximal 50% möglich. Dabei ist die Nichtverfügbarkeit zu dokumentieren. In diesem Fall ist eine Vermarktung von Fischen dieser Generation und dieser Art unter dem Biokreis-Zeichen nur möglich, wenn die Tiere mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit nach diesen Richtlinien gehalten wurden.

6.4 Gewässerschutz

Die Güteklasse des Entnahmegewässers darf durch den Betrieb der Fischzucht nicht (wesentlich) verschlechtert werden (max. 0,5 Einheiten des Saprobienindex). In dreijährigem Abstand muss deshalb eine vergleichende Bewertung der Gewässergüte (z.B. Saprobienindex) ober- und unterhalb des Betriebsgeländes durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Mindestens einmal jährlich ist die Nährstoffbelastung des Abwassers bei normalem Betriebsablauf zu bestimmen.

Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Die Restwassermenge im ursprünglichen Bachbett darf 50 % der mittleren Niedrigwassermenge durch die Wasserentnahme aus dem Speisungsgewässer nicht unterschreiten. Staubauwerke müssen für Forellen passierbar gestaltet sein.

Die Fischzucht muss gegen ein Entkommen von Fischen und gegen das Eindringen von Wildfischen gesichert sein.

6.5 Fütterung der Raubfische

Die Salmoniden-Mast (Lachse, Forellen, etc.) nimmt aufgrund der karnivoren (fleischfressenden) Ernährungsweise der Tiere eine Sonderstellung in der Nahrungsmittelproduktion ein. Der Leitgedanke der Kreislaufwirtschaft muss in einer ökologisch geführten Forellenzucht bei der Auswahl der Futtergrundlage erkennbar bleiben.

Sämtliche bei der Fütterung eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus biologischer Land- oder Teichwirtschaft stammen.

6.6 Gesundheit und Hygiene

Arzneimittel dürfen nur nach Verordnung durch einen Tierarzt eingesetzt werden. Vor dem Inverkehrbringen der Fische muss die doppelte vorgeschriebene

Wartezeit, jedoch mindestens 48 Stunden eingehalten werden. Vorbeugender Medikamenteneinsatz ist nicht erlaubt.

Ist der Produktionszyklus kürzer als ein Jahr, ist nur eine allopathische Behandlung erlaubt. Ansonsten sind maximal zwei Behandlungen pro Jahr möglich. Impfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Zur Reinigung und Desinfektion der Teiche, Hälterbecken, Geräte und Räumlichkeiten sind die Produkte nach Anhang VII *Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion [...]* der Biokreis-Erzeuger-Richtlinie zulässig.

6.7 Fischvermehrung

Die Ei- und Samengewinnung darf künstlich durch Abstreifen erfolgen. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sollen die Tiere vor dem Abstreifen betäubt werden. Der Einsatz von Hormonen zur Laichgewinnung ist nicht erlaubt. Bei der Vermehrung von Besatzfischen ist die Zeit der Laichgewinnung auf die natürliche Laichzeit der jeweiligen Fischart zu beschränken.

6.8 Tierschutz

Für den Tierschutz muss durch Einhalten der Regeln einer guten fachlichen Praxis Sorge getragen werden.

6.9 Umstellung und Dokumentation

In der Umstellungszeit erfolgt die Anpassung der Teichwirtschaft an die Biokreis-Richtlinien. Vor Umstellungsbeginn sind das Gewässer und der Standort auf seine Tauglichkeit hin zu untersuchen. Die Gesamtbetriebsumstellung ist innerhalb von fünf Jahren zu vollziehen. Ein Umstellungsplan ist zu Beginn der Umstellungsphase zu erstellen und dem Biokreis e.V. vorzulegen. Eine Zertifizierung ist erst von solchen Fischen möglich, die aus nach der Betriebsumstellung vermehrten Generationen stammen. Eine Vermarktung der Produkte unter dem Biokreis-Warenzeichen ist erst möglich, sobald die Produkte nach den Biokreis-Richtlinien ohne Mängel zertifiziert werden.

6.10 Transport und Schlachtung

Bei Lebendfischtransporten ist durch eine angepasste Fischdichte und ausreichende Sauerstoffzufuhr eine mögliche Atemnot der Fische während der gesamten Transportdauer auszuschließen. Beim Schlachten der Tiere ist darauf zu achten, dass den Tieren kein unnötiges Leid zugefügt wird. Die Fische müssen vor dem Schlachten betäubt werden und dürfen nicht durch Ersticken getötet werden. Einrichtungen für Betäubung und Schlachtung müssen effektiv und nachvollziehbar gut gewartet sein. Der Schlachtvorgang ist möglichst schnell und stressfrei durchzuführen.